

**ANFRAGE** von Thomas Marthaler (SP, Zürich) und Esther Straub (SP, Zürich)

betreffend Entwicklung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe

---

In der Schweiz soll keine Sozialhilfebeziehende und kein Sozialhilfebeziehender unter dem sozialen Existenzminimum leben müssen. Die materielle Grundsicherung besteht aus den anrechenbaren Wohnkosten, der medizinischen Grundversorgung, MGV, und dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt. Der Grundbedarf soll die wesentlichen Bedürfnisse einer angemessenen, jedoch bescheidenen Lebensführung abdecken und die Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Im Jahr 2002 bezifferte die SKOS in ihren Richtlinien das soziale Existenzminimum mit 1'133 Franken (Grundbedarf I und Grundbedarf II). Aktuell beträgt die Pauschale für den Lebensunterhalt 986 Franken, also 13 % weniger als im Jahr 2002. Im gleichen Zeitraum ist die AHV-Rente von 1'055 Franken auf 1'185 Franken gestiegen, was einer Zunahme von fast 13 % entspricht.

Kürzlich wurde in einer Studie (SKOS 2019: Die Berechnung des Grundbedarfs) das soziale Existenzminimum neu berechnet und dabei festgestellt: Die SKOS-Pauschale für den Lebensunterhalt bei einem Einpersonenhaushalt liegt mit 96 Franken pro Monat unter dem sozialen Existenzminimum. Angesichts der Erkenntnis, dass alleinstehende Menschen in der Sozialhilfe unterhalb des sozialen Existenzminimums leben müssen, drängt sich die Frage auf, wie sich der Grundbedarf in der Sozialhilfe in Zukunft im Kanton Zürich entwickeln soll, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Lebenshaltungskosten im Kanton Zürich im Vergleich mit anderen Schweizer Kantonen hoch sind:

Aufgrund des erwähnten Sachverhaltes stellen sich die folgenden Fragen:

1. Stützt der Regierungsrat das Vorgehen, das soziale Existenzminimum mit einem wissenschaftlichen quantitativen Verfahren festzulegen? Wie beurteilt er die aktuell angewandte Methodik?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass der SKOS-Grundbedarf für einen Einpersonenhaushalt 96 Franken pro Monat unter dem berechneten sozialen Existenzminimum liegt?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich für eine Erhöhung des Grundbedarfs einzusetzen? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Höhe des Grundbedarfs mit Blick auf die wachsende Gruppe von Personen, die Sozialhilfe nicht nur aus einer vorübergehenden Notlage, sondern als dauerhafte Unterstützung beziehen müssen (insbesondere Familien mit einem Elternteil oder Menschen über 45)?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Anliegen aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten im Kanton Zürich die kantonale Beihilfe nach §16 Zusatzleistungsgesetz von monatlich maximal 202 Franken auf 300 Franken zu erhöhen?

Thomas Marthaler  
Esther Straub